

weise ahistorisch. So scheint es etwas anachronistisch, die „ungefähr hundert Jahre dauernden Bemühungen des Hauses Liechtenstein um Session und Votum“ im Reichsfürstenrat als Ausdruck ihres Ehrgeizes oder des Wunsches, „gemeinsam mit dem Kaiser und den Kurfürsten eine Elite [zu] bilden“ (S. 145), zu bewerten. Dieses Verhalten war im Kontext der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft vielmehr systemlogisch.

Gelegentlich erscheint ihre Argumentation auch auf eine bemerkenswerte Weise inkonsistent: Einerseits legt sie überzeugend dar, dass es der unbändige Wunsch nach Mehrung ihres sozialen Kapitals war, der die Liechtensteiner antrieb, unter Aufwendung gewaltiger finanzieller Mittel die Erwerbung von Sitz und Stimme auf der Reichsfürstenbank des Reichstages anzustreben. Andererseits zieht sie dieses Motiv im Falle der Bemühungen Graf Kaspars von Hohenems um den Aufbau eines Fürstentums Unterrätien, in dessen Kontext die Erwerbung der Reichsgrafschaft Vaduz und der Reichsherrschaft Schellenberg durch diesen gehört, nicht einmal in Betracht. Sie sieht das Handeln des Hohenemsers nur durch das Streben nach Gewinnmaximierung in Zusammenhang mit dem *Camino español* motiviert, ohne dafür jedoch irgendwelche Quellenbelege zu bringen.

Katharina Arnegger möchte mit ihrem Buch nicht nur die „wissenschaftliche Fachwelt, sondern auch [...] eine breitere an der Thematik interessierte Öffentlichkeit“ (S. 8) erreichen. Aus diesem Grund fügt sie immer wieder Abschnitte ein, in denen vor allem Verfassungselemente des Alten Reiches allgemein verständlich erläutert werden. Diese Erläuterungen erleichtern jenen, die mit der Verfassung des frühneuzeitlichen Reiches nur wenig vertraut sind, zwar die Lektüre ungemein, hätten aber an der einen oder anderen Stelle etwas präziser ausfallen können.

---

*Monika Frohnapfel-Leis*, Jenseits der Norm. Zauberei und fingierte Heiligkeit im frühneuzeitlichen Spanien. (Hexenforschung, Bd. 18.) Bielefeld, Verlag für Regionalgeschichte 2019. 264 S., 8 Abb., € 29,– // doi 10.1515/hzhz-2021-1263

Mariano Delgado, Freiburg

Die Mainzer Dissertation von Monika Frohnapfel-Leis liegt im Trend der Untersuchungen zur religiösen Devianz. Die Autorin geht von der Annahme aus, „dass in der frühneuzeitlichen spanischen Gesellschaft jegliche Vergehen in der Regel einen Genderbezug hatten“ (S. 9), was insbesondere für religiöse Delikte gilt. Es geht um

die Frage, „wie religiöse Devianz in der Wahrnehmung des sozialen Umfelds zum Ausschlusskriterium wurde“ (S. 13), und zwar anhand der Untersuchung der Argumentationslinien in den Inquisitionsprozessen gegen 18 Frauen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wegen Zauberei und fingierter Heiligkeit. Diese „Delikte“ galten als gravierend, weil man sie als Ausdruck eines „Paktes mit dem Teufel“ verstand. Frohnapfel-Leis stellt das „Wissen“ darüber in den Vordergrund. Dabei bedient sie sich methodisch vor allem der historischen Diskursanalyse von A. Landwehr und des Wissensbegriffs von M. Foucault, der Wissen als „diskursive Praxis“ versteht.

Bevor die Verfasserin im quellenfundierten vierten Kapitel (Wissen – Räume – Exklusion) zum eigentlichen Thema der Untersuchung kommt, beschäftigt sie sich im zweiten und dritten Kapitel mit dem historischen Kontext: mit Spanien nach dem Konzil von Trient (Kap. 2) und mit dem damaligen Verständnis von weiblichen Idealen und den Delikten von Zauberei und fingierter Heiligkeit (Kap. 3). In Einklang mit dem Forschungsstand stellt Frohnapfel-Leis fest, dass der Tatbestand „Pakt mit dem Teufel“ in Spanien – im Gegensatz zum Großteil der Fälle im Alten Reich – vergleichsweise milde bestraft wurde.

Im vierten Kapitel werden die untersuchten Quellen anhand eines Rahmens analysiert, „der vom Wissen über religiös deviante Praktiken über Räume hin zur Exklusion und Ausschlussgründen reicht“ (S. 110). Die Autorin geht von einem Raumbezug aus, „der Raum als relationale (An-)Ordnung sozialer Güter und Lebewesen an Orten ansieht“ (S. 152). Unter Einbeziehung der Überlegungen Foucaults zu Heterotopien untersucht sie, „in welchem Verhältnis religiös deviantes Verhalten und reale und metaphorische Räume zueinander standen.“ Thematisiert werden die Nachbarschaft und das Zusammenleben auf engem Raum sowie das Zaubereiwissen als „Frauenraum“. Um eine Zauberei gemeinsam auszuführen, trafen sich Frauen z.B. in einem privaten Haus. Frohnapfel-Leis findet in den Inquisitionsakten drei Exklusionsgründe, die sie im „originellsten“ Teil der Dissertation (S. 153–216) behandelt. Es geht um den Ausschluss aus Glaubensgründen, aus Gründen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und aufgrund eines Bezugs zum „sozialen Geschlecht“, vor allem wenn Frauen „Männerrollen“ (z.B. Priestertum, Predigtätigkeit) wahrnahmen.

Die Verfasserin hat eine differenzierte und die weitere Forschung fördernde Studie vorgelegt. Mit ihrem theoretischen Überbau gelingt ihr vielfach, die Quellen neu zum Sprechen zu bringen. Sie hat die weiblichen und religiösen Ideale aufgezeigt,

die als Orientierungspunkte für Frauen dienten. Sie hat die Ausschlussgründe bei sozialer und religiöser Devianz identifiziert. Ebenso hat sie gezeigt, dass diese Abweichungen dazu führten, dass sich manche Räume für diese Frauen schlossen und andere dafür öffneten. Der Forschungsertrag liegt eher im quellenfundierten vierten Kapitel.

Die Arbeit ist einerseits durch eine sorgfältige Quellenstudie sowie einen starken theoretischen Überbau zeitgenössischer Autoren und Autorinnen und andererseits durch eine Vernachlässigung mancher wichtigen „theologischen“ Werke aus dem 16. Jahrhundert gekennzeichnet, die zum Verstehen des Vorgehens der Inquisition dienlich gewesen wären. So vermisste ich u.a. eine nähere Auseinandersetzung mit dem Werk von Meister Pedro Ciruelo „Reprovación de la supersticiones y hechicerías“ (Salamanca 1538), das im 16. Jahrhundert elf Auflagen erreichte und als Vademecum der Inquisition galt. Zwar wird einmal vermerkt, wie ein moderner Autor (S. 72, Anm. 317) Ciruelos Zaubereidefinition zitiert. Aber sein Werk, von dem es auch eine deutsche Ausgabe gibt (Verwerfung des Aberglaubens und der Zauberei. Ein Inventar des Volksglaubens in der spanischen Renaissance. Hrsg. und eingeleitet von M. Delgado. Fribourg 2008) fehlt im Literaturverzeichnis; und es findet auch keine nähere Auseinandersetzung mit ihm statt. Dabei wäre es wichtig gewesen, gerade um eine mögliche Antwort auf die Frage zu skizzieren, warum die Bestrafung der wegen Zauberei inkriminierter Frauen in Spanien vergleichsweise milde ausfiel (meistens nur leichte Abschwörung mit Geldstrafe oder Auspeitschung und „Verbannung“ aus dem Ort). Während es im berühmt-berüchtigten „Hexenhammer“ des Dominikaners Heinrich Kramer unter Verweis auf Ex 22, 17 heißt: „Die Zauberer sollst Du nicht am Leben lassen“, zitiert Ciruelo als Schriftbeleg für den Umgang mit Zauberei die mildere Variante in Dt 18, 9–14, wonach man Zauberer und Hellseher in der Gesellschaft nicht dulden, sondern „vertreiben“ sollte.